

Stellungnahme

Umsetzung der EU-Industrieemissionen-Richtlinie – Entwurf eines Mantelgesetzes und einer Mantelverordnung, Stand 15. Juli 2025

Das Bundesumweltministerium hat Referentenentwürfe für das Mantelgesetz und die Mantelverordnung zur nationalen Umsetzung der novellierten Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) aufgrund teilweise umfangreicher Änderungen in eine zweite Verbändeanhörung gegeben. Die IED regelt die Genehmigung, den Betrieb, die Überwachung und die Stilllegung von rund 13.000 Industrieanlagen in Deutschland und bildet die Grundlage für die Festlegung von Emissionsgrenzwerten und Anforderungen an den Rohstoff-, Wasser und Energieverbrauch. Ziel der Novelle ist u.a. die Industrie stärker zu dekarbonisieren und Ressourceneffizienz zu fördern. Der Entwurf soll die europäischen Vorgaben der Richtlinie im Wesentlichen 1 zu 1 umsetzen. Die zahlreichen Änderungen betreffen verschiedene Gesetze und Verordnungen, darunter das Wasserhaushaltsgesetz. Mit der Anhörung werden Stellungnahmen nur zu den jüngsten Änderungen erbeten.

Vorbemerkungen

Die Stellungnahme der DWA betrifft die Änderungen insbesondere im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch Artikel 2 des Mantelgesetzes. Soweit im Folgenden von „Entwurf“ die Rede ist, ist dieser Referentenentwurf gemeint. Andere Regelungen sind ausdrücklich gekennzeichnet.

Grundsätzliche Bewertung des Entwurfs

Aus Sicht der DWA ist die Einfügung des Unterabschnitts 2 (Beseitigung von Abwasser aus Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie) in den Abschnitt 2 (Abwasserbeseitigung) des WHG grundsätzlich zu begrüßen, da hiermit eine eindeutige gesetzessystematische Abgrenzung der allgemein geltenden Regelungen und der speziell für Abwasser aus IE-Anlagen geltenden Regelungen erreicht wird, also solche Anlagen, die z.B. kein kommunales Abwasser behandeln.

Im Einzelnen

Zu § 3 Nr. 11 WHG-E, Begriffsbestimmung „Stand der Technik“

Die Änderung: „*einschließlich der menschlichen Gesundheit und des Klimaschutzes*“ sollte gestrichen werden. Die Änderung geht über eine 1 zu 1 Umsetzung der Richtlinie hinaus, weil sie auch für Nicht-IE-Anlagen gelten würde. Die wird in erster Linie kommunale Kläranlagen treffen. Die Argumentation verlässt den wasserrechtlichen Technikbegriff und weitet diesen undefiniert auch auf andere Bereiche wie z.B. Energieeffizienz aus. Die Aufweitung des Standes der Technik auch auf Klimaschutz ist so in Art. 3 Nr. 10 IED nicht vorgesehen. Ggf. wären Anpassungen für eine 1 zu 1 Umsetzung in § 61 c WHG-E zu regeln.

Zu § 57 Abs. 3 WHG-E,

U.a. vor dem Hintergrund der anstehenden Umsetzung der EU-Kommunalabwasserrichtlinie mit einer vorgegebenen zeitlichen Staffelung von strengeren Emissionsanforderungen z.B. für N und P in der Abwasserverordnung, sieht die DWA die geplante übergangslose Festsetzungsfiktion im Einleitungsbescheid kritisch. Zudem hätten plötzliche Überschreitungen auch Auswirkungen auf die Zahlung der Abwasserabgabe. Auf die Neuregelung sollte verzichtet werden. Der Zusatz: „dabei gelten die Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung als im Einleitungsbescheid festgesetzt.“ sollte gestrichen werden.

Zu § 61 c Abs. 3, Abs. 6 Satz 2, § 61 g Abs. 2: Unmittelbare Anwendung von BVT

Die Regelung zur unmittelbaren Anwendung von Besten Verfügbaren Techniken (BVT) im Falle einer Neugenehmigung und für bestehende Anlagen nach Ablauf der Umsetzungsfrist von 4 Jahren – soweit noch keine Umsetzung in die AbwV erfolgt ist – wird begrüßt, da sie sowohl für den Verwaltungsvollzug als auch für die Betreiber Klarheit und Rechtssicherheit schafft und eine 1:1 Umsetzung der IED sicherstellt. Zudem wird klargestellt, dass nach einer entsprechenden Einzelfallentscheidung der Behörde nach Novellierung der AbwV keine erneute Anpassung der Zulassung erforderlich wird. In der Vergangenheit wurden Anhänge der Abwasserverordnung häufig erst kurz vor Ablauf der Umsetzungsfrist von 4 Jahren oder sogar erst danach novelliert. Dies schafft große Unsicherheit beim Vollzug, und nimmt den betroffenen Betrieben die Planungssicherheit und den Zeitraum, der für die materielle Umsetzung der Anforderungen erforderlich ist.

§ 61g Abs. 5 WHG-E: Berücksichtigung der Behandlung des Abwassers in einer nachgeschalteten Abwasserbehandlungsanlage außerhalb der Anlage

Unklar ist, welche praktische Bedeutung die Ausnahmeregelung im Hinblick auf eine nachgeschaltete kommunale Kläranlage haben kann. Kommunale Kläranlagen sind regelmäßig nicht darauf ausgelegt, Parameter, die in den Anhängen der AbwV vor Vermischung bzw. am Ort des Anfalls geregelt sind, abzureinigen, sodass kein gezielter Abbau stattfinden kann. Anforderungen im Teil C (für die Einleitung ins Gewässer) gelten aber bislang nicht für Indirekteinleitungen. Es sollte mindestens in der Begründung konkreter erläutert werden, für welche Parameter die Regelung bei kommunalen Kläranlagen zur Anwendung kommen kann.

Problematisch erscheint bei Anwendung der Ausnahmeregelung auch die sachgerechte Überwachung. Ein kausaler Zusammenhang zwischen dem betroffenen Betrieb und der Abwasserzusammensetzung im Ablauf der kommunalen Kläranlage wird aufgrund der Vielzahl der Indirekteinleiter i.d.R. nicht hergestellt werden können.

Nicht ersichtlich ist zudem, dass die Ausnahmeregelung (d.h. Festlegung von weniger strengen Emissionsgrenzwerten) nur bei den i.d.R. erheblich umweltrelevanteren IE-Betrieben zur Anwendung kommen kann, nicht aber bei den kleineren – Nicht-IE-Betrieben.

Zu § 61g Abs. 5 Ziffer 1a) WHG-E, Einleiten von industriellem Abwasser in öffentliche oder private Abwasseranlagen

Es ist zu berücksichtigen, dass mit Wassersparmaßnahmen und dem Schließen von Wasserkreisläufen, unabhängig von Schadstoffgehalt, die Stoff- bzw. Salzkonzentration im Wasser steigt, die

sich dann nachteilig auf das Gewässer auswirken kann. Es ist daher zu prüfen, ob auch auf schädliche Gewässerveränderungen abgestellt werden kann.

Zu § 61g Abs. 5 Ziffer 2 WHG-E

Hier sollten u.a. aus Korrosionsschutzgründen zudem auch Neutralsalze im Fokus stehen, die in höherer Konzentration (Kreislaufschließung etc.) schädliche Wirkungen haben, die jedoch nach deutschem Technikverständnis nicht als „Schadstoffe“ i.S. des WHG-E betrachtet werden.

Zu § 1 Abs. 2 Satz 1 AbwV-E (gemäß E-Mantelverordnung)

Die Aufnahme der Umweltleistungsgrenzwerte im Anwendungsbereich der Richtlinie sollte in einem Satz 2 erfolgen. Mit der jetzigen Formulierung gelten die Umweltleistungsgrenzwerte unmittelbar mit Inkrafttreten der novellierten AbwV. Das ist unglücklich und birgt Konfliktpotenzial, das im Rahmen einer Anpassung der Genehmigung / Erlaubnis entschärft werden könnte. Es sollte sichergestellt werden, dass die Anforderungen nicht vor dem in Art. 21 Abs. 3 der IED beschriebenen Zeitpunkt eingreifen.

Hennef, den 14.08.2025

DWA

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef
Tel.: + 49 2242 872-0
Fax: + 49 2242 872-8250
E-Mail: info@dwa.de
www.dwa.de

Lobbyregister: R001008

EU-Transparenzregister: 227557032517-09